

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 48.

Dresden, am 4. Mai

1849.

Sieben und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer den 27. April 1849.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Begründung des Antrags des Abgeordneten Hirschold, die Beschwerde gegen das Cultusministerium betr. — Verweisung desselben zur Begutachtung an den fünften Ausschuss. — Begründung des Antrags des Abg. Heubner auf Einbringung eines Gesetzentwurfs in Bezug auf den Verlust der Dienstrechte und bürgerlichen Ehrenrechte. — Verweisung dieses einzubringenden Antrags an den ersten Ausschuss. — Begründung eines Antrags des Abg. Böttche auf Einbringung zweier Gesetzentwürfe: 1) Aufhebung des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 und 2) die Instructionen der zum Forstschuß commandirten Soldaten betreffend. — Verweisung beider einzubringenden Gesetzentwürfe an den ersten Ausschuss. — Vortrag des Berichts über die Abberufung des Gesandten v. Könnery aus Wien. — Beschlussfassung. — Verathung des Berichts des vierten Ausschusses über die Petition mehrerer Gemeinden, das Reiheschankbefugniß betreffend. — Beschlussfassung.

Zu Anfang der Sitzung, kurz vor 1/2 11 Uhr, wird das Protocoll über die letzte Sitzung vom Secretair Jungnickel vorgetragen, von der Kammer genehmigt und von den Abgg. Dehmichen aus Kriebitz und Merchau mit vollzogen. Hierauf folgt der Vortrag aus der Registrande.

1. (Nr. 719.) Der landwirthschaftliche Verein zu Mönchsfrei bei Freiberg schließt sich den Petitionen gegen Aufhebung der Landesbeschälanstalt an; vom Abg. Hilbert überreicht.

Präsident Joseph: An die zweite Kammer.

2. (Nr. 720.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 24. April 1849, die Verathung über die Gesetzentwürfe zu Einführung der deutschen Wechselordnung enthaltend.

Präsident Joseph: Dieser Gegenstand, über welchen die Landtagschrift soeben abgegangen, ist erledigt und das Protocoll wird demnach zu den Acten zu nehmen sein.

3. (Nr. 721.) Petition des Stadtraths zu Elsterberg, die Ausführung des Elsterbrückenbaues und die Vollendung der Neßschau-Elsterberger Straßenverbindung betreffend.

I. R. (Drittes Abonnement.)

Präsident Joseph: Zum Budget gehörig; zunächst an die zweite Kammer.

4. (Nr. 722.) Petition Karl Gottlob Seidel's und Genossen zu Fremdiswalde für die Aufhebung der Landesbeschälanstalt.

Präsident Joseph: An die zweite Kammer.

5. (Nr. 723.) Vorstellung des Appellationsraths August Friedrich Wehner zu Zwickau gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Höhe der Beiträge zu der Personensteuer von den Pensionen.

Präsident Hensel: An den Finanzausschuss.

6. (Nr. 724.) Antrag des Abg. Böhme, die Aufhebung des Salzmonopols betreffend.

Präsident Joseph: Der Abgeordnete wünscht seinen Antrag zu begründen. Er kommt daher auf eine Tagesordnung. Der Abg. Hirschold hat seinen Antrag auf Beschwerde gegen das Cultusministerium zu begründen.

Abg. Hirschold: Meine Herren! Ich habe in meinem Antrage die betreffende Verordnung des Cultusministeriums als eine gesetzwidrige bezeichnet und werde zunächst den Beweis für diese Behauptung zu führen haben. Diese Verordnung wäre gesetzwidrig gewesen, auch wenn sie vor Erlaß der deutschen Grundrechte ergangen wäre. Denn der Inhalt einer Predigt in einer gewissen Kirchengesellschaft scheint eine innere Angelegenheit dieser Kirchengesellschaft, und daher der Staat, sei auch sein Regiment noch so sehr ausgedehnt, nicht befugt zu sein, in solche Angelegenheiten hineinzureden. §. 6 des Gesetzes vom 2. November v. J., die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen betreffend, gesteht den Deutschkatholiken, wie jeder andern Gemeinde, ausdrücklich das Recht zu, ihre innern Angelegenheiten selbst ordnen zu dürfen. Es ist darin auf §. 57 der Verfassungsurkunde Bezug genommen worden, von welchem der zweite Satz so lautet: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen.“ Hiernach läge, wenn man auch bloß nach der ältern Gesetzgebung zu gehen hätte, bereits ein Grund vor, eine Verordnung, welche wider dieses Gesetz und wider den im Gesetz angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde verstößt, nicht nur als gesetzwidrig, sondern auch als verfassungswidrig zu bezeichnen; es läge für die